



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm AfD**

Sicherstellung der Einhaltung der amtlichen Rechtschreibregeln im Verantwortungsbereich des Freistaates

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, das bestehende Verbot der Verwendung von Sonderzeichen zum Gendern (insbesondere „*“, „·“, „_“, Binnen-I oder vergleichbare Konstruktionen) in der staatlichen Verwaltung des Freistaates auf sämtliche Einrichtungen, Träger, Projekte und Organisationen auszudehnen, die
 - a) staatliche Fördermittel des Freistaates erhalten,
 - b) im Auftrag des Freistaates tätig werden oder
 - c) in institutioneller Kooperation mit Landesbehörden stehen.
2. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, in Förderrichtlinien, Leistungsvereinbarungen, Kooperationsverträgen sowie in sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen klarzustellen, dass die Verwendung von Gendersonderzeichen nicht Bestandteil einer dem Freistaat zurechenbaren Kommunikation sein darf und daher bei sämtlichen Veröffentlichungen, Informationsmaterialien und digitalen Angeboten geförderter Einrichtungen zu unterbleiben hat.
3. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, eine einheitliche, verwaltungsinterne Rechtsanwendungsvorgabe zu erlassen, die – die ausschließliche Geltung der amtlichen deutschen Rechtschreibregeln gemäß § 23 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung bestätigt,
 - klarstellt, dass hiervon abweichende orthografische Sonderzeichen nicht Bestandteil der im Verantwortungsbereich des Freistaates zu verwendenden Amtssprache sind, und
 - die Behörden des Freistaates anweist, dies auch gegenüber geförderten Trägern verbindlich zu kommunizieren.
4. Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, dem Landtag bis zum 30. Juni 2026 einen Bericht vorzulegen über
 - den Stand der Umsetzung,
 - die Zahl der betroffenen Förderbereiche und Träger,
 - die Einbindung in bestehende Verwaltungsabläufe,
 - etwaige festgestellte Verstöße.

Begründung:

Der Freistaat ist gemäß Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG verpflichtet, in der Amts- und Verwaltungssprache die nach den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung geltenden Regeln zugrunde zu legen. Diese Regeln sehen die Verwendung von Sonderzeichen zur künstlichen „Binnen-Differenzierung“ grammatischer Geschlechter nicht vor. Eine Abweichung hiervon würde den Grundsatz der Normklarheit, die allgemeine Verständlichkeit amtlicher Texte sowie das Vertrauen in eine einheitliche Verwaltungssprache beeinträchtigen. Die Verwendung von Sonderzeichen zum Gendern ist weder orthografisch anerkannt noch rechtlich vorgeschrieben. Sie zählt nicht zur Amtssprache. Eine solche Praxis kann – insbesondere bei staatlich geförderten Einrichtungen, die im Auftrag oder im Rahmen staatlicher Aufgabenwahrnehmung kommunizieren – dem Staat zugerechnet werden und das Erscheinungsbild staatlicher Kommunikation verändern. Dies berührt nicht lediglich stilistische Fragen, sondern betrifft grundlegende Anforderungen an Rechtsklarheit, Normverbindlichkeit und allgemeine Zugänglichkeit staatlicher Information. Für den Freistaat folgt daraus, dass eine einheitliche und rechtlich verlässliche Kommunikation sicherzustellen ist. Besonders gilt dies, wenn geförderte Träger durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel in die staatliche Aufgabenerfüllung einbezogen werden. Wo öffentliche Finanzierung oder staatliche Kooperation besteht, hat der Staat eine besondere Verantwortung, die Verwendung nichtamtlicher Schreibweisen zu vermeiden, die ihrerseits keine Grundlage im geltenden Recht finden. Die Erweiterung des bereits bestehenden Genderschreibverbots auf geförderte Einrichtungen erfolgt daher nicht aus sprachpolitischen Erwägungen, sondern aus Gründen der Rechtsklarheit, der Einheitlichkeit der Amtssprache und der Wahrung der allgemeinen Verständlichkeit staatlicher und staatlich veranlasster Kommunikation. Ein entsprechendes Vorgehen hat das Land Hessen – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die amtlichen Rechtschreibregeln – bereits eingeführt. Der Antrag dient damit der rechtssicheren, einheitlichen und normtreuen Ausgestaltung staatlicher Kommunikation im weiteren Verantwortungsbereich des Freistaates.